

I.

12 O 247/23



**Landgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die Deezer S.A., vertr.d.d. GF

Jeronimo Federico Folgueira Sanchez , 24 rue de Calais, 75009 Paris, Frankreich,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 16.01.2024  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Prof. Dr. Meindresch als  
Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Ausgleich für Datenschutzverstöße und die Ermöglichung der unbefugten Erlangung persönlicher Daten einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.07.2023 zu zahlen.**

**Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle materiellen künftigen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten entstanden sind und/oder noch entstehen werden.**

**Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall, der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers Dritten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.**

**Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlich entstandenen Kosten für die anwaltliche Rechtsverfolgung in Höhe von 887,03 EUR freizustellen.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Zahlung nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages, hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 EUR. Im Übrigen wird es dem Kläger nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Schadensersatz, Auskunft, Unterlassung und Erstattung der Rechtsverfolgungskosten begründet durch Verletzungen von Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit einem sog. „Scraping-Sachverhalt“.

Die Beklagte betreibt einen internationalen Musikstreaming-Dienst, der in über 180 Ländern, darunter auch Deutschland, verfügbar ist. Neben Musik haben Nutzer auch Zugriff auf Hörbücher, Hörspiele und Podcasts. Die Beklagte bietet ihre Dienste unter der Internetadresse [www.deezer.com](http://www.deezer.com) auch in deutscher Sprache an. Die Beklagte finanziert sich zum Teil aus den Beiträgen der Nutzer, aber auch aus Werbung, die insbesondere im Rahmen der kostenfreien Nutzung anfällt. Um Deezer zu verwenden, muss sich der Nutzer zunächst über die Deezer-Website registrieren und ein Konto erstellen, wobei persönliche Daten des Nutzers abgefragt werden. Anzugebende Informationen bei Erstellung eines Kontos sind Name, Vorname, Nutzername, Alter, Geschlecht, Sprache, Land, E-Mail-Adresse, User-ID.

Der Kläger ist Nutzer dieser Plattform mit der E-Mail „[REDACTED]“. Durch die Anmeldung bei der Beklagten wurde ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen, in den unter anderem etwaige AGB und Nutzungsbedingungen der Beklagten miteinbezogen worden sind.